

Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<u>1. Gesetzliche Grundlage</u> Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst – die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird – die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und – die Gewährung einer laufenden Geldleistung. <u>2. Förderungsvoraussetzungen</u>	<u>1. Gesetzliche Grundlage</u> Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst – die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird – die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und – die Gewährung einer laufenden Geldleistung. <u>2. Förderungsvoraussetzungen</u> <i>2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren</i> <i>Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden.</i> <i>Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt in schriftlicher Form.</i> <i>Eine Weiterbewilligung soll vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums beantragt werden.</i> <i>Die Bewilligung beginnt frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt der Stadt Bornheim eingegangen ist.</i>	Erläuterungen zum Beantragungs- und Bewilligungsverfahren.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
2.1 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person – ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und – einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder – sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder – an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder – ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. 2.2 Anforderungen an die Tagespflegeperson Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.	2.2 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person – ihren <i>Haupt</i>wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und – einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder – sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder – <i>Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten</i> oder – <i>diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</i> 2.3 Anforderungen an die Tagespflegeperson Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 des Gesetz zur frühen <i>Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)</i> festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen. <i>Die fachliche Qualifikation ist mit erfolgreicher Teilnahme an einem 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungskurs Kindertagespflege gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-</i>	Anpassung an Melderecht (überwiegender Aufenthalt) Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII) Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII) Aufnahme der persönlichen Eignungskriterien gem. KiBiz an Tagespflegepersonen. Aufnahme der erforderlichen Qualifikation in § 17 II S. 2 Erstes-KiBiz-Änderungsgesetz. Der inhaltliche und zeitliche Umfang wird spezifiziert.

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
	Institutes (DJI) erreicht. Als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gilt das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“. Ferner sind für die Erteilung der Pflegeerlaubnis seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich: – die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen, – erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, – Ärztliche Bescheinigung zur Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim). Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. Die Aufnahme von Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) bedarf der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes. Die Tagespflegeperson muss für die Aufnahme behinderter Kinder eine entsprechende Eignung nachweisen. Für Tagespflegepersonen, welche bereits eine Pflegeerlaubnis besitzen und nach deren Ablauf eine neue Pflegeerlaubnis beantragen, gelten die v.g.	Darstellung der erforderlichen Nachweise. Die Vorlage dieses Nachweises stellt ein objektives Bewertungsinstrument dar. Eine individuelle Überprüfung der Sprachkenntnisse auf Basis eigener Kriterien entfällt. Aufnahme von Kindern mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 26.03.2009 Für die derzeit tätigen Tagespflegepersonen gilt Besitzstand. In Fällen neu zu erteilender Pflegeerlaubnisse wird den Tagespflegepersonen die Mög-

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<i>Kriterien entsprechend.</i> <i>Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim schließen.</i> 2.4 Anforderungen an zu betreuende Kinder Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann nur in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht. 2.5 Mitteilungspflichten Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jegliche Änderungen im Tagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf: - eine Änderung der Betreuungsverhältnisse und –tage - eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge haben würde - eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme	lichkeit eröffnet, auf die Erfüllung der Kriterien hinzuwirken. Der Abschluss einer Vereinbarung zum Schutz des Kindeswohls entspricht der Verfahrensweise der Kindertageseinrichtungen. Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII); Dem Nachrang zur Gewährung von Tagespflege gegenüber Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wird Rechnung getragen. Eine Förderung von Kindern in allen Altersgruppen sowie im schulpflichtigen Alter ist gewährleistet. Durch die Aufnahme der Mitwirkungspflichtigen werden erforderliche Informationen, die unmittelbare Auswirkung auf das Tagespflegeverhältnis haben, konkretisiert.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<u>3. Förderungsumfang</u> Die Förderung von Kindertagespflege nach Nr. 3.1 bis 3.4 erfolgt grundsätzlich in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nach derzeitigem Recht nicht. 3.1 Umfang der Geldleistung Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu erbringende Geldleistung umfasst – die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, – einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson und – die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der	- eine mehr als 30 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege - einen Wohnungswechsel - eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten. Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden. <u>3. Förderungsumfang</u> Die Förderung von Kindertagespflege nach Nr. 3.1 bis 3.4 erfolgt grundsätzlich in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nach derzeitigem Recht nicht. 3.1 Umfang der Geldleistung Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringende Geldleistung umfasst – die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, – einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson, und – die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der	Redaktionelle Anpassung Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII) Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII) Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Tagespflegeperson. Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt. 3.2 Höhe der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird – ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – auf 60 % des Pflegesatzes für Vollzeitpflege festgesetzt. Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.	Tagespflegeperson und – die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson. Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt. 3.2 Ausgestaltung der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird – ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – auf 60 % des Pflegesatzes für Vollzeitpflege festgesetzt. Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle. Wird bei Kindern mit Behinderungen ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, erhöht sich die anerkannte Förderleistung um das 1,5 fache. Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.	Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII) Redaktionelle Anpassung Die Geldleistung basiert nicht mehr auf Leistungen der Vollzeitpflege. Sie beinhaltet die Erstattung des angemessenen Sachaufwandes sowie einen leistungsgerechten ausgestalteten Betrag für die Anerkennung der Förderleistung. Der erhöhte Aufwand der Tagespflegeperson wird leistungsgerecht honoriert. Über den Elternbeitrag hinaus sieht § 90 SGB VIII keine weitere Zuzahlung von Eltern an Tagespflegepersonen vor. Ferner kann bei der Feststellung des avisierten Ausbauziels von 35% in 2013 in den Fällen privater Zuzahlung die Anerkennung der öffentlichen Förderung von Tagespflegeplätzen (Landszuschuss § 22 KiBiz) nicht gewährleistet werden. Durch die Aufnahme der Betreuung im Haushalt der Eltern („Kinderfrauen“) wird der Wirkungskreis von Tagespflegepersonen erweitert.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Die Fördersätze werden jährlich analog den Änderungen der Vollzeitpflegesätze angepasst. Die Beiträge werden auf volle Euro aufgerundet. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im Einzelfall zu entscheiden.	<i>Die Fördersätze werden jährlich analog den Änderungen der Vollzeitpflegesätze angepasst. Die Beiträge werden auf volle Euro aufgerundet.</i> Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden. <i>Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen.</i> Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagespflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt. <i>Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung.</i>	Redaktionelle Anpassung (s.o.) Redaktionelle Anpassung Anpassung an die Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses (gem. § 22 KiBiz), der einen Betreuungsumfang von 15 Stunden wöchentlich erfordert. Einzelfälle bedürfen einer besonderen Begründung. Mit der Gewährung einer Eingewöhnungspauschale werden entstandene Aufwendungen vor Beginn eines Tagespflegeverhältnisses abgegolten. Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson die Sicherstellung eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch den Jugendhilfeträger (§ 22 II KiBiz).

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig nach der Anzahl der geleisteten Betreuungstage gewährt. 3.3 Unfallversicherung Nachgewiesene Kosten einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Diese Leistung wird Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen. Die Leistung wird nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend zum Jahresende für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Betreuungsverhältnisse bestanden haben, gewährt. 3.4 Alterssicherung Nachgewiesene Leistungen für eine angemessene Alterssicherung der Tagespflegeperson werden in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Diese Leistung wird Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen. Die Leistung wird pro betreutem Kind mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim nach Vorlage	Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, <i>werden</i> die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig nach der Anzahl der geleisteten Betreuungstage gewährt. 3.3 Unfallversicherung Nachgewiesene <i>Aufwendungen</i> zu einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. 3.4 Alterssicherung Nachgewiesene <i>Aufwendungen zu einer Leistungen</i> für eine angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.	redaktionelle Anpassung Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII) Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnehmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurs Kindertagespflege (Grund- und Aufbaukurs à 80 Stunden) gemäß Curriculum des DJI werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben hat und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt. Die Anträge sind formlos vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen. <u>4. Kostenbeitrag</u> Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Kostenbeiträge beteiligt. Der Kostenbeitrag wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle. Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.	Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnehmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurs Kindertagespflege (Grund- und Aufbaukurs à 80 Stunden) gemäß Curriculum des DJI werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben hat und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt. Die Anträge sind formlos vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen. <u>4. Elternbeitrag</u> Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt. Der Elternbeitrag wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle. Die Höhe des Elternbeitrages ist für Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gleich. <i>Zusätzliche private Beiträge (außer für Verpflegung und Pflegemittel) fallen nicht an (siehe auch Punkt 3.2 der Richtlinie).</i> Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.	Aufnahme der persönlichen Anforderungskriterien an Tagespflegepersonen (analog Pkt. 2.2) Übernahme aus bisheriger Richtlinie der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen Redaktionelle Anpassung / Analogie zum Elternbeitrag gem. KiBiz Redaktionelle Anpassung / Analogie zur „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder“ Ein höherer Elternbeitrag ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. s. Erläuterung zu Pkt. 3.2 Redaktionelle Anpassung

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
Werden mehr als ein Kind einer Familie oder eines Erziehungsberechtigten gleichzeitig in Kindertagespflege und / oder in einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) betreut, wird der Kostenbeitrag insgesamt in der Höhe festgesetzt, der dem Beitrag für das Kind entspricht, für welches der höhere Beitrag zu zahlen ist. <u>5. In-Kraft-Treten</u> Diese Richtlinien treten am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Unterstützung von Eltern bei der Unterbringung von Kindern in Tagespflege gem. § 23 KJHG vom 07.04.2005 außer Kraft. Anlage 3 – Auszug aus dem Gesetzestext-	<i>Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztageschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.</i> <u>5. In-Kraft-Treten</u> Diese Richtlinien treten am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 KJHG vom 01.08.2006 sowie die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vom 01.08.2006 außer Kraft.	Redaktionelle Anpassung/ Analogie zum Elternbeitrag gem. KiBiz Inkrafttreten der Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege sowie Außerkräfttreten der Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Auf den Auszug aus dem Gesetzestext wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Reduzierung des Aufwandes bei Anpassungen verzichtet.

Anlage 1

bisherige Fassung

Höhe der gesamten Geldleistung
(Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)
gemäß Nr. 3.2 der Richtlinien

Betreuungsumfang		monatliche Geldleistung
Stunden/Woche		
bis	15	162 €
bis	20	216 €
bis	25	270 €
bis	30	324 €
bis	35	378 €
bis	40	432 €
über	40	459 €

neue Fassung

Höhe der gesamten Geldleistung
(Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)
gemäß Nr. 3.2 der Richtlinien

Betreuungsumfang		Sachaufwand	anerkannte Förderleistung	Summe Geldleistung
Stunden/Woche		monatlich	monatlich	monatlich
bis	20	131 €	210 €	341 €
bis	25	169 €	270 €	438 €
bis	30	206 €	330 €	536 €
bis	35	244 €	390 €	633 €
bis	40	281 €	449 €	731 €
über	40	319 €	509 €	828 €

Die Geldleistung in besonders begründeten Einzelfällen bei Betreuungszeiten < 15 Stunden/Woche wird individuell vereinbart.

Wird bei Kindern mit Behinderungen ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, erhöht sich die anerkannte Förderleistung um das 1,5 fache.

Anlage 2

bisherige Fassung

Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten gemäß Nr. 4. der Richtlinien

Betreuungs- umfang Stunden/Woche		Höhe des Kostenbeitrages					
		Jahreseinkommen					
		bis 12.721 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
bis	15	0,00 €	25,50 €	52,92 €	78,23 €	103,73 €	117,34 €
bis	20	0,00 €	34,00 €	70,56 €	104,31 €	138,31 €	156,46 €
bis	25	0,00 €	42,50 €	88,20 €	130,38 €	172,88 €	195,57 €
bis	30	0,00 €	51,00 €	105,84 €	156,46 €	207,46 €	234,68 €
bis	35	0,00 €	59,50 €	123,48 €	182,53 €	242,03 €	273,80 €
bis	40	0,00 €	68,00 €	141,12 €	208,61 €	276,61 €	312,91 €
über	40	0,00 €	72,25 €	149,94 €	221,65 €	293,90 €	332,47 €

neue Fassung

Elternbeitrag der Erziehungsberechtigten gemäß Nr. 4 der Richtlinien

Einkommens- stufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

Im ersten Jahr (Kindergartenjahr 2011/2012) gilt für die höchste Einkommensstufe der Beitrag der zweithöchsten Stufe. Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gelten die Beiträge wie in der Tabelle aufgeführt.